

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für berufliche Bildung

Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf des BMWA über das Verfahren zur Zulassung von Fachkundigen Stellen sowie zur Anerkennung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung – AZWV)

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses der Konzentrierten Aktion Weiterbildung (KAW), die wir übernehmen und unterstützen.
Im Folgenden nehmen wir gezielt zu einzelnen Punkten Stellung.

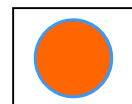
I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Der vorliegende Entwurf bestätigt unsere bereits bei den Änderungen des SGB III geäußerten Befürchtung, dass die zu den §§ 84 und 85 SGB III zu erlassende Rechtsverordnung erheblich größeren bürokratischen Aufwand mit sich bringen werden und die entstehenden Kosten für viele Träger in keinem Verhältnis zu den üblicherweise durchgeführten Maßnahmen stehen. Die Verfasser haben offensichtlich nur große und bundesweit tätige Träger mit umfangreichem Maßnahmeangebot (oder als Zielvorstellung?) im Blick. Die Regel sieht jedenfalls bisher in Flächen – Agenturen anders aus. Hier kommen bei einer Vielzahl von Trägern lediglich drei bis fünf Maßnahmen auf einen Träger pro Jahr (Maximum). Wir verweisen erneut auf die mit viel geringerem Aufwand begonnene und z.T. durchgeführte Zulassung von Trägern von Integrationssprachkursen durch das BAMF (jetzt wieder BAFI).
2. Die mit Hinweis auf die Entschließung des Bundestages DS 15/98 beschriebene Refinanzierung der Kosten einer Zulassung über die Maßnahmekosten geht von einer Kostenerstattung nach Kostenkalkulation aus. Dies ist seit langem nicht mehr möglich, und die Aussage einer "Gegenfinanzierung durch die Übernahme von Weiterbildungskosten" ist schlicht irreführend und falsch. Im Gegenteil: seit der konsequenten Umsetzung bundesweiter Kostensätze sind die "Preise" nach oben begrenzt und sinken stetig, trotz steigender Kosten der Träger. Eine Aussage zur Gegenfinanzierung macht nur Sinn, wenn diese **Kosten zusätzlich und außerhalb der „Bundesdurchschnittskostensätze“ geltend gemacht werden können und eine Erstattungspflicht vorgesehen wird.**

Mit den Regelungen im vorliegenden Entwurf entstehen den Trägern Kosten für

- a) Zertifizierung eines QM – Systems,
- b) für die Zulassung als Träger und
- c) für die Zulassung von Maßnahmen.

Geschäftsführung:
Kolpingplatz 5-11, 50667 Köln
Telefon (02 21)2 07 01-161 u. 142



II. Zulassung von Fachkundigen Stellen

1. Wir halten die vorgeschlagene Lösung einer Akkreditierungsstelle bei der Bundesagentur für Arbeit für praktikabel und akzeptabel.
2. Wir begrüßen, dass in diesem Beirat außer den indirekt vertretenen arbeitgeber- und gewerkschaftsnahen Bildungsträgern auch ein Vertreter der anderen „Bildungsverbände“ einen Sitz bekommen soll. Allerdings: Wer sind diese Bildungsverbände und nach welchem Verfahren wird sich auf einen Vorschlag „geeignet“? Wir halten es aufgrund der Vielzahl und der Heterogenität der Bildungsträger zwingend geboten, die Zahl der Vertreter der Bildungsverbände zu erhöhen.
3. Wir vermissen in der Rechtsverordnung Anforderungen an die Sachkenntnisse der Fachkundigen Stellen in bezug auf den Arbeitsmarkt. Da die Ausrichtung auf den (regionalen) Arbeitsmarkt entscheidendes Beurteilungskriterium für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen ist, muss auch die Anerkennung der Fachkundigen Stellen von entsprechenden Fachkenntnissen abhängig gemacht werden.

III. Zulassung der Träger auf Förderung

Viele der zur Zulassung vorzulegenden Unterlagen sind bereits jetzt Bestandteil der Anträge auf Zulassung durch die örtlichen Arbeitsämter (Agenturen). Allerdings ergeben sich zu einigen Punkten Nachfragen, die geklärt bzw. genauer definiert werden müssen:

§ 8 Abs. 1, Nr. 10

Bei Maßnahmen nach § 77 SGB III ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Teilnehmenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII nach unserer Auffassung abschließend geregelt - meist über die Berufsgenossenschaft, der der Bildungsträger angehört. Da jeder Betrieb einer Berufsgenossenschaft angehören muss, ist diese Regelung überflüssig (vgl. „Versicherungsschutz bei Bildungsmaßnahmen, hrsg. von der BGW und VBG).

§ 8 Abs. 2, Nr. 2

Die Formulierung legt nahe, dass es klar definierte „Arbeitsmarktkonferenzen“ gibt und die Bildungsträger daran teilnehmen können.

In NRW z.B. gibt es Arbeitsmarktkonferenzen der Regionalsekretariate; Bildungsträger sind - wenn überhaupt – höchstens durch einen durch die Konferenz selbst bestimmten Träger vertreten.

§ 8 Abs. 3, Nr. 6

Teilnahmebefragung über die Zufriedenheit mit den Lehrkräften:

Wir nehmen an, dass hier lediglich Angaben erbracht werden müssen über die Art und Weise, wie die Zufriedenheit mit den Lehrkräften ermittelt wird und **nicht** Angaben über die konkrete Zufriedenheit mit konkreten Lehrkräften. Andernfalls wäre dies ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen.

§ 8 Abs. 4 : Qualitätssicherung

Dieser Absatz enthält Forderungen zur Dokumentation von Punkten, die eigentlich Gegenstand der „Zertifizierung“ im Rahmen des gewählten QM- Systems sind.

Bedeutet die Aufzählung in § 8 Abs. 4

- a) Anforderungen, die ein anzuerkennendes Qualitätsmanagementsystem abfragen muss
oder
- b) kann die Vorlage der Dokumentation zu den Punkten 1-9 die „Zertifizierung“ ersetzen
oder
- c) wird die bei der Zertifizierungsgesellschaft o.ä. Stelle die für diesen Zweck erstellt

Dokumentation erneut geprüft?

Ein wichtiges Kriterium für die qualitative Arbeit eines Bildungsträgers ist die vorhandene Erfahrung. Im Entwurf der Rechtsverordnung findet sich jedoch kein Hinweis, dass dies bei der Zulassung gewürdigt werden soll.

IV. Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses der Konzertierte Aktion Weiterbildung (KAW), die wir übernehmen und unterstützen.

In den Anforderungen an die Fachkundigen Stellen wird verlangt (§ 2), dass der Antragsteller „Kompetenzen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und spezielle Fachkenntnis zur Beurteilung der Qualität von Bildungsträgern und –maßnahmen einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verfügt“.

Für die Beurteilung, ob die Maßnahme arbeitsmarktrelevant ist und zur regionalen Entwicklung passt, werden keinerlei Fachkompetenzen verlangt; regionale Kenntnisse sind bei Fachkundigen Stellen, die nicht zur Region des Maßnahmeträgers gehören, vermutlich kaum vorhanden. Wie soll diese Stelle eine Beurteilung nach § 9 Abs. 1, Nr.2 abgeben? Oder müssen die Träger Expertisen beibringen? Dann fallen weitere Kosten für die Träger an! Wie sind diese Beurteilungen mit der Bildungszielplanung der Agenturen für Arbeit kompatibel?

Wie wird eine gleichartige Beurteilung der verschiedenen Fachkundigen Stellen gewährleistet?

Die Abkehr von der Zulassung jeder einzelnen Maßnahme durch die Fachkundigen Stellen ist einerseits zu begrüßen. Ein solches Verfahren hätte die Förderung der Beruflichen Weiterbildung auf Jahre blockiert.

Andererseits ist das Verfahren durch Auswahl von Referenz-Maßnahmen nicht hinreichend eindeutig bestimmt. Was ist ein angemessenes Verhältnis der Referenz – Auswahl zur Zahl der Maßnahmen, für die der Träger die Zulassung beantragt“?

Bedeutet § 9 Abs. 2 Satz 3, dass alle Maßnahmen, die nach der Referenz– Zulassung konzipiert werden, dann einzeln geprüft und zugelassen werden? Muss der Träger aus diesem Grund bei der „Erstzulassung“ eine große Auswahl möglicher Maßnahmen zur Referenz– Auswahl anbieten, um eine spätere Einzelfallprüfung aus Kostengründen zu vermeiden?

Was heißt gleichartige Maßnahmen (Satz 4) und was sind wesentliche Änderungen nach Abs. 5 ?

Was bedeutet Nr. 4: „Maßnahmen auf einen geregelten, einen anderen oder auf einen Teil eines Abschlusses vorbereiten“?

V. Geltungsdauer

Die in § 11 festgelegte Geltungsdauer ist den einschlägigen Zertifizierungsverfahren von Qualitätsmanagementsystemen anders festgelegt. Dies ist für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit im Verhältnis zu den für die Träger entstehenden Kosten nicht angemessen.

Zumindest für die Zulassung als Träger ist aus diesem Grund ein längerer Zeitraum der Geltungsdauer notwendig.

Köln, 18.03.2004

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für berufliche Bildung